

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Königsbronn

Herwartstraße 2

89551 Königsbronn

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stütz

- nachfolgend "Gemeinde" genannt –

und

- nachfolgend "Empfängerin" genannt -

- gemeinsam auch „Parteien“, jede von beiden auch "Partei" genannt -

Der zwischen der Stadtwerke Heidenheim AG (Altkonzessionär) und der Gemeinde abgeschlossene Konzessionsvertrag endet zum 31.05.2020. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem EnWG hat der Altkonzessionär der Gemeinde Königsbronn Informationen bezüglich das auf ihrer Gemarkung betriebenen Gasnetzes zur Verfügung gestellt, damit die Gemeinde Königsbronn diese den an der Konzession interessierten Unternehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zur Entscheidung über die Konzessionsvergabe zur Verfügung stellen kann.

Dies vorausgeschickt kommen die Parteien wie folgt überein:

1. Als „Vertrauliche Informationen“ gelten Informationen, die der Empfängerin von der Gemeinde im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens zugänglich gemacht werden oder bereits zugänglich gemacht wurden. Vertrauliche Informationen können in Textform, schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht körperlichen Form mitgeteilt werden. Auch alle aufgrund der vertraulichen Informationen erstellten Analysen oder sonstigen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen.
2. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,

- b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden, oder
 - c) der Empfängerin ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind.
3. Die Empfängerin verpflichtet sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Empfängerin ist dazu berechtigt, vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern zugänglich zu machen. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, soweit die Empfängerin sie von dieser Pflicht nicht entbindet. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen.
 4. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für das Konzessionsvergabeverfahren verwendet werden. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Empfängerin nach rechtmäßiger Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens von der Gemeinde als Konzessionär ausgewählt worden ist und mit ihr einen wirksamen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat.
 5. Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages ist der Altkonzessionär berechtigt, von der Empfängerin die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- Euro zu fordern. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
 6. Die Empfängerin wird unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Empfängerin über die Vergabe der Konzession ihr in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachte vertrauliche Informationen und alle davon gemachten Kopien vernichten, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder ein unverhältnismäßiger Aufwand (z.B. im Fall der Löschung erstellter elektronischer Sicherungskopien) entgegenstehen. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Empfängerin nach rechtmäßiger Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens von der Gemeinde als Konzessionär ausgewählt worden ist und mit ihr einen wirksamen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat.
 7. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zu dem späteren Zeitpunkt von (I) fünf Jahren ab Inkrafttreten und (II) zwei Jahre nach dem Beschluss der Empfängerin über die Vergabe der Konzession.
 8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schrift- oder Textform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Königsbronn, den ____ . ____ . _____, den ____ . ____ . _____

.....
Gemeinde Königsbronn Empfängerin